

den humanitären Maßnahmen zum Ausdruck, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und fordert alle sudanesischen Parteien auf, die Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe zu achten.“

Auf seiner 5439. Sitzung am 16. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1679 (2006)
vom 16. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1593 (2005) vom 31. März 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006 und 1665 (2006) vom 29. März 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan, insbesondere die Erklärungen vom 3. Februar¹¹ und vom 9. Mai 2006¹⁶,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kin-

d e r u n e 2 5 (2 0 7 (

ulnu Resoul[(-1St-2(ul)aa)1(Tw 2(itReg e Reso)45.6(6 (e Reso)--6())]TJ0 -1.1024 TD0.0004 TD0.0028 5(szuit d(S Twe2(ht , 1

fordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006¹⁸ nachzukommen und die freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände und der Rolle, die die Mission dabei gespielt hat, die massive organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, und ferner in Würdigung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die der Mission bei ihrer Dislozierung behilflich waren,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Januar, 10. März¹² und 15. Mai 2006¹⁹ betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten N-5.7()-6.4(-5.7)-6.-9.6 UnM6.2952

gtärüß5.6.2(i)4sg wer(n9.96 0 590)-6.

Entsendung einer gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution;

4. *betont*, dass der Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien des Friedensabkommens für Darfur, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen durchführen sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer Woche nach der Rückkehr der gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen Empfehlungen zu allen maßgeblichen Aspekten des Mandats des Einsatzes der Vereinten Nationen in Darfur zu unterbreiten, namentlich in Bezug auf die Truppenstruktur, den zusätzlichen Truppenbedarf, mögliche truppenstellende Länder und eine detaillierte Abschätzung der zu erwartenden Kosten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5439. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafter Emyr Jones Parry (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).